

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/fe89c3c0-cbd1-3f34-8b5e-2771ae4c7397>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	OWiG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	454-1

## § 109 OWiG

(1) Wird der Bescheid der Verwaltungsbehörde über die Verwerfung

1. des Einspruchs ([§ 69 Abs. 1](#))  
oder
2. des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist

im Verfahren nach [§ 62](#) aufgehoben, so gilt auch für die Kosten und Auslagen dieses Verfahrens die abschließende Entscheidung nach [§ 464 Abs. 1](#) und [2 der Strafprozessordnung](#).

(2) Wird der Einspruch des Betroffenen gegen den Bußgeldbescheid verworfen ([§§ 70, 74 Abs. 2](#)), so trägt er auch die Kosten des gerichtlichen Verfahrens.

